



Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 2254
E-Mail: team.z@bmj.gv.at

Sachbearbeiter/in:
Mag. Ulrike Toyooka

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und
Technologie
Radetzkystraße
1030 Wien

Betrifft: Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz – FMAG
Novelle zum Funkanlagenmarktüberwachungsgesetz
Stellungnahme des BMJ
BMVIT Frist: 16.8.2016

zu BMVIT-630.286/0001-III/PT2/2016

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Justiz beeht sich, zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend die Marktüberwachung von Funkanlagen, wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 35:

Es wird nicht verkannt, dass die Verwaltungsstrafbestimmung weitgehend § 16 des Bundesgesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationseinrichtungen nachgebildet ist.

Dennoch darf Folgendes zur Diskussion gestellt werden:

1. Die Strafbestimmung weist zwei Absätze mit der Absatzbezeichnung „(4)“ auf.
2. Der zweite Abs. 4 enthält eine Subsidiaritätsklausel zugunsten des gerichtlichen Strafrechts. Diese ist allerdings auf die Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 beschränkt, was nicht ganz nachvollziehbar ist, weil die übrigen Tatbestände nicht weniger überschneidungsgeneigt erscheinen als der Abs. 1 (bei dem es auch schwer fällt, sich einen Fall des Zusammentreffens mit einer gerichtlich strafbaren Handlung vorzustellen).

Sollte die Regelung hingegen so zu verstehen sein, dass in den Fällen des Abs. 2, 3 und des ersten Abs. 4 im Falle eines allfälligen Zusammentreffens mit einer gerichtlich strafbaren Handlung sowohl die Verwaltungsübertretung als auch die gerichtlich strafbare Handlung zu ahnden wären, wäre dies im Hinblick auf das Doppelbestrafungsverbot verfassungswidrig.

Es wird daher angeregt, entweder zur Gänze auf die Subsidiaritätsklausel zu verzichten und

in der Praxis auf verfassungskonforme Interpretation zu vertrauen oder die Subsidiaritätsklausel auf die gesamte Strafbestimmung auszuweiten.

3. Abs. 5 normiert die Bedachtnahme auf Gewerbsmäßigkeit oder Wiederholung für Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 und 2. Was die Gewerbsmäßigkeit anbelangt, so ist zwar bei manchen Fällen des Abs. 2 vorstellbar, dass eine dort genannte Tat gewerbsmäßig begangen wird, in den Fällen des Abs. 1 ist dies jedoch kaum vorstellbar.

Umgekehrt ist nicht recht nachvollziehbar, warum bei den Tatbeständen des Abs. 3 und 4 die strafsschärfende Wirkung der Tatwiederholung ausgeschlossen werden soll. Nach § 19 Abs. 2 VStG ist nämlich an sich bei der Strafzumessung auf die §§ 32 bis 35 StGB Bedacht zu nehmen und stellt die Tatwiederholung nach § 33 Abs. 1 Z 1 StGB ohnehin einen Erschwerungsgrund dar, was eben im Wege des § 19 Abs. 2 VStG bedeutet, dass – wenn der Materiengesetzgeber dazu keine Ausführungen trifft – die Tatwiederholung ohne weiteres als Erschwerungsgrund gilt. Wenn nun – wie vorgeschlagen – die Wiederholung nur bei einzelnen Tatbeständen ausdrücklich als erschwerend genannt wird, kann dies wohl nicht bedeuten, dass dies in den übrigen Fällen auch so sein soll, nur eben im Wege des § 19 Abs. 2 VStG.

Diese Stellungnahme wird gleichzeitig auch an das Präsidium des Nationalrats gesendet.

Wien, 12. August 2016

Für den Bundesminister:

i.V. Mag. Brigitte Süßenbacher

Elektronisch gefertigt